

(Dr. Weithase)
Notar

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt
(nachfolgend "Südzucker")

und

Regensburger Komposterde Vertrieb GmbH
(nachfolgend "REKO")

§ 1

1. REKO unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Südzucker. Südzucker ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung der REKO hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der REKO obliegen weiterhin den Geschäftsführern der REKO.
2. Südzucker ist nicht berechtigt, REKO die Weisung zu erteilen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2

1. REKO ist verpflichtet, ihren gesamten Bilanzgewinn für die Dauer dieses Vertrages an Südzucker abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von anderen Gewinn- oder Kapitalrücklagen nach Absatz 2 der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. REKO kann Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche An-

erkenntnis des Vertrages nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinn- oder Kapitalrücklagen sind auf Verlangen von Südzucker aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinn- oder Kapitalrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Südzucker ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 Aktiengesetz über die Verlustübernahme sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

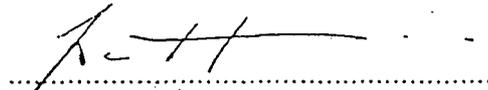
1. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der REKO und der Hauptversammlung der Südzucker.
2. Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der REKO wirksam. Er gilt - mit Ausnahme von § 1 - rückwirkend für die Zeit ab dem 1. März 1999. § 1 gilt mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der REKO.
3. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr gekündigt werden, erstmals jedoch zum 29. Februar 2004.
4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Südzucker hat das Recht, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Eingliederung der REKO im Sinne der maßgeblichen steuerlichen Vorschriften - gleich aus welchen Gründen - entfällt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 5

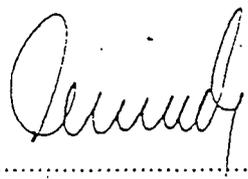
1. Gerichtsstand ist Mannheim.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Mannheim, den 21. Juni 1999

Südzucker AG Mannheim/Ochsenfurt

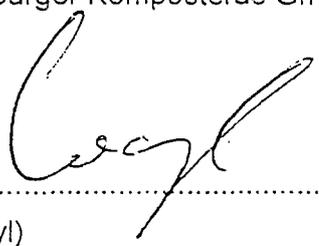


.....
(Dr. Spettmann)

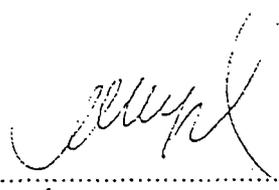


.....
(Dr. Kirsch)

Regensburger Komposterde GmbH



.....
(Dr. Krayl)



.....
(Langrock)

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der amtlich zu verwahrenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Sie wird

Regensburger Komposterde Vertrieb GmbH

erteilt.

Mannheim, den 13. Oktober 1999

Notariat VII Mannheim


(Dr. Weithase)
Notar

